



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Westerwald

im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westerwald eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG	5
§ 5 Geschäftsführung	6
§ 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung	6
§ 7 Entscheidungsebene	6
§ 8 Beratungsebene	7
§ 9 Projektbewertungsteam	7
§ 10 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen	7
§ 11 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder	9
§ 12 Einberufung von Sitzungen der LAG	10
§ 13 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht.....	10
§ 14 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	11
§ 15 Beschlussfassung.....	11
§ 16 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	12
§ 17 Beteiligungen	12
§ 18 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin.....	13
§ 19 Projektauswahlverfahren	13
§ 20 Gleichstellung	14
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung.....	14
§ 22 Salvatorische Klausel	15
§ 23 In Kraft treten	15



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Westerwald“, nachstehend kurz „LAG“ genannt.
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur.
- (3) Das Gebiet umfasst die 164 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Hachenburg, Rennerod, Selters, Wallmerod, Westerburg, Würges und der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain.

§ 2

Rechtsform

Die LAG ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (Gebietskörperschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts) angesiedelt.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

(1) Zweck

Die LAG legt die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) als Entwicklungskonzept für die Förderperiode 2014-2020 fest. Die LILE setzt das europäische Förderprogramm LEADER („Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“) auf regionaler Ebene um, indem sie sich – aufbauend auf der Beschreibung der Ausgangslage der Region und einer Stärken-Schwächen-Analyse – konkrete Entwicklungsziele setzt und Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche für zu fördernde Projekte festlegt.

(2) Aufgaben

Die LAG überwacht die Umsetzung der Entwicklungsstrategie und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Einbindung und Aktivierung der Bürger/innen (z.B. durch erweiterte Fachzirkel) in die Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung. Diese sind grundsätzlich offen für alle Personen, die im Aktionsraum wohnen, arbeiten oder für ihn tätig sind.



-
- Koordination mit außerhalb des Gebietes gelegenen Organisationen und Entwicklungsbereichen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
 - Antragskoordination und -management
 - Vermitteln zwischen Projektträgern und Behörden und fördernden Institutionen

(3) Zielsetzung

- Die vielen kleinen Städte und Dörfer sind als ein attraktiver Lebensraum für alle Generationen zu erhalten und nach Möglichkeit zu stärken.
- Die naturnahe Landschaft wird geschützt und durch vielfältige und nachhaltige Nutzung bewahrt.
- Der naturnahe Tourismus trägt zunehmend zur Wertschöpfung in der Region bei.
- Regionale und nationale Zusammenarbeit führen zu einem Mehrwert für die beteiligten Menschen und die Region.
- Zufriedene Menschen mit guten Perspektiven sind das Ziel aller Entwicklungen.

Über alle Vorhaben und Maßnahmen hinweg verfolgt die LAG folgende Querschnittsziele:

- Interkommunale Zusammenarbeit, Vernetzung und überregionale Kooperation.
- Innovation in Denken und Handeln und bürgerschaftliches Engagement.
- Abbau von kulturellen, sprachlichen und baulichen Barrieren.
- Ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit.

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Westerwald sind:

- (1) Geschäftsführung
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Entscheidungsebene
- (4) Beratungsebene
- (5) Projektbewertungsteam



§ 5 Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die LAG eine Geschäftsführung.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
 - e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
 - g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten

§ 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die/Der Vorsitzende/Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

§ 7 Entscheidungsebene

Die Entscheidungsebene ist das zentrale Entscheidungsgremium der LAG. Sie beschließt die „Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie“ (LILE) sowie die Geschäftsordnung und entscheidet über die Förderung von Projekten. Zudem wählt das Gremium den Vorsitzenden und drei Vertreter aus seiner Mitte.

Die Mitglieder bestehen aus Vertretern regionaler, lokaler, städtischer oder anderer Behörden („öffentliche Partner“), Vertretern von Wirtschafts- und Sozialpartnern, sowie Vertretern der Zivilgesellschaft (siehe § 10).



§ 8

Beratungsebene

Die Beratungsebene unterstützt die Entscheidungsebene in fachbezogenen Fragen und wird regelmäßig zu den LAG-Sitzungen eingeladen. Die Mitarbeit in der Beratungsebene steht interessierten Einzelpersonen, Vereinen oder Verbänden offen.

§ 9

Projektbewertungsteam

Bis zu je vier Personen aus der Geschäftsführung und der Entscheidungsebene bilden das Projektbewertungsteam. Dieses bewertet eingereichte Projektskizzen und Projektanträge und unterbreitet der Entscheidungsebene Empfehlungen zur Förderfähigkeit sowie der Höhe des Fördersatzes der geplanten Vorhaben. Dabei wird eine Stimmenparität von Geschäftsführung und Entscheidungsebene der LAG festgelegt.

§ 10

Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

Nr	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit
1	Schwickert	Achim	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises	Öffentlich
2	Klößner	Peter	VG Hachenburg	Öffentlich
3	Loos	Gerhard	VG Westerburg	Öffentlich
4	Müller	Gerrit	VG Rennerod	Öffentlich
5	Müller	Klaus	VG Selters	Öffentlich
6	Ortseifen	Michael	VG Wirges	Öffentlich
7	Lütkefedder	Klaus	VG Wallmerod	Öffentlich
8	Heidrich	Andreas	VG Bad Marienberg	Öffentlich
9	Brato	Bernd	ehem. VG Gebhardshain	Öffentlich
10	Damrau	Christine	Volkshochschule	Öffentlich



11	Schradi	Tina	Kreisvolkshochschule	Öffentlich
12	Schlag	Katharina	Wirtschaftsförderungs- gesellschaft des Kreises	Öffentlich
13	Ullwer	Beate	Gleichstellungsbeauftragte des Kreises	Öffentlich
14	Hoopmann	Christoph	Westerwald-Gäste- Service e.V.	WiSo
15	Mille	Markus	Kreisbauernverband	WiSo
16	Gerhardus	Helga	Museen im Westerwald GmbH	WiSo
17	Schubert	Elisabeth	Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald	WiSo
18	Hover	Richard	Industrie- und Handelskammer	WiSo
19	Reineck	Olaf	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband	WiSo
20	Zimmermann	Maic	Evangelisches Dekanat Bad Marienberg	WiSo
21	Kaiser	Franz-Georg	Sozialverband VdK Westerwald	WiSo
22	Franz-Greis	Gudrun	Landfrauenverband Westerwald	Zivilges.
23	Pauli	Annemie	Landfrauenverband Ortsgruppe Gebhardshain	Zivilges.
24	König	Hartmut	Fachbeirat für Naturschutz des Westerwaldkreises	Zivilges.
25	Noll	Aloisius	Westerwaldverein	Zivilges.
26	Stelzen	Birgit	Camping-Park Weiherhof	Zivilges.
27	Kopper	Christoph	Camping-Park Hofgut Schönerlen	Zivilges.
28	Greis	Gabriele	Entwicklungszweckverband Westerwälder Seenplatte	Zivilges.
29	Zühlke	Johannes	NABU-Regionalstelle Rhein Westerwald	Zivilges.
30	Penk	Eugen	Jugendfeuerwehr Rennerod	Zivilges.
31	Wisser	Dieter	Freunde u. Förderer d. Tertiär- u. Industrie- Erlebnispark Stöffel e.V.	Zivilges.

Öffentlich = 42%

WiSo = 26%

Zivilgesellschaft = 32%



§ 11

Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

(1) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG:

Nr.	Name	Vorname	Institution
1	Kunz	Markus	Büro für Regionalentwicklung, Naturschutz u. Landespflege
2	Dr. Ehrenwerth	Manfrid	Landschaftsmuseum Westerwald, Hachenburg
3	Dr. Wuttke	Michael	Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung
4	Rudolph	Martin	Stöffelpark
5	Stumm	Heiko	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
6	Keßler-Weiß	Frank	Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn
7	Kehr	Wilfried	Diakonie Westerwald
8	Dr. Wechsung	Andreas	Kreisärzteschaft Westerwald
9	Schumann	Martin	ADD als Bewilligungsstelle
10	Borchardt	Philipp	Nationaler Geopark Westerwald-Lahn- Taunus
11	Gehlbach	Albrecht	Sportkreis Westerwald

- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.



§ 12

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 13

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 13 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle in § 10 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 14). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.



§ 14

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle unter § 10 genannten Mitglieder der LAG.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- (3) Jedes unter § 10 genannte Mitglied hat eine Stimme.



-
- (4) Abstimmungsverfahren:
- Grundsätzlich offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der ständigen Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
 - Einfache Stimmenmehrheit,
Ablehnung bei Stimmengleichheit.
- (5) Beschlussfassungen die keine finanziellen Verpflichtungen der LAG zur Folge haben (z. B. Erhöhungen von Grundförderungen bei Bodenordnungsverfahren und Wirtschaftswegebaumaßnahmen im Verantwortungsbereich des DLR) und Beschlussfassungen für ehrenamtliche Bürgerprojekte (Kleinstförderung bis zu 2.000 Euro) können im Bedarfsfall über dokumentierte Umlaufverfahren (E-Mail bzw. Fax) herbeigeführt werden. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt.

§ 16

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.leader-westerwald.de) umfassend informiert über:
- Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - Die Projektauswahlkriterien
 - Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
- Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - Die Aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
 - Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 17

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen



- Arbeitsgruppen/Fachzirkel einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 18

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Es muss mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Projektauftrag veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Projektauftrag enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des Budgets (EU / National), das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 19

Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.



Bei Punktgleichheit erfolgt die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien:

- a) Das Projekt mit der größten Anzahl von mit mindestens 1 Punkt bewerteten Projektkriterien wird ausgewählt.

- b) Besteht weiterhin Punktgleichheit, wird das Projekt ausgewählt, welches in den Bewertungsbereichen „1. Kooperation und Vernetzung“, „7. Demo-grafische Wirkungen“ und „9. Mehrwert für die Region/überörtliche Wirksamkeit“ insgesamt die höhere Punktzahl erreicht.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.leader-westerwald.de) veröffentlicht.

Ein Projekt ist zur Grundförderung ausgewählt, wenn eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten erreicht wurde, eine Premiumförderung ist ab 28 Punkten möglich.

Nicht bediente, jedoch vollständige eingereichte Förderanträge können im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt werden.

Bei abgelehnten Anträgen kann der Vorhabenträger nachbessern oder einen formlos begründeten Einspruch über die LAG bei der ELER-Verwaltungsbehörde gegen die Auswahlentscheidung erheben.

§ 20 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.



§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 23

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung
der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald
am 15.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.02.2016 außer Kraft.

Montabaur, 15.08.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Schwickert'.

Achim Schwickert, Landrat und Vorsitzender der LAG